

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Planungsleistung Baulogistik

Programm Erzeugungsentwicklung (PEN) HKW Nord

München, 30.10.2026

Auftraggeber:
SWM Services GmbH
Technischer Service - Bauprojekte
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Erstellt durch:

Alexander Kluß, PB-EA-BT
Version V.5.3

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe 3
1.1 Gegenstand der zu bearbeitenden Maßnahme: 3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers 3
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme gemäß 5
1.4 Planungs- und Überwachungsziele 5
1.4.1 Wesentliche Ziele 5
1.4.2 Überprüfung der Ziele 6
1.4.3 Grundlagen der Leistungserbringung des Auftragnehmers 6
1.4.4 Kostenziele 6
1.4.5 Terminziele 6
1.4.6 Quantitäts- und Qualitätsziele 7
1.4.7 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele 7
1.4.8 Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz 7
1.4.9 Änderungen des Vertrags; Anordnungsrecht des Auftraggebers 7
1.5 Behandlung von Unterlagen 7
1.6 Koordination 8
2. Organisation der Maßnahme 8
2.1 Kommunikationsregelungen 8
2.2 Fachlich Beteiligte 8
2.3 Projektleitung/Örtliche Vertretung des Auftragnehmers 9
2.4 **Besprechungen** 9
2.5 Projektleitung des Auftragnehmers 9
2.6 Ort der baulichen Umsetzung (HKW Nord) 9
2.7 **Standortbeschreibung** (HKW Nord) 10
3. Stufenweise Beauftragung 11
3.1 Leistungsstufe 1 12
3.2 Folgende Leistungsstufen 2 und 3 12
4. Besondere Grundlagen des Honorars 13
4.1 Ermittlung des Honorars 13
5. Anlagen zur Leistungsbeschreibung 13

Zur Ansicht

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) planen als Nachfolgenutzung an ihrem größten Erzeugungsstandort „Heizkraftwerk Nord“ (HKW-Nord) folgende Kraftwerks-Neubauten und Neubauten ergänzender Bauwerke:

- Biomasse-Heizwerk (**BMHW**),
- Nachfolgeanlage Thermische Abfallbehandlung (**NaThAN**),
- Spartentrasse (**Medienbrücke**) als vorgezogene Maßnahme, zum Anschluss der o.g. Kraftwerksneubauten an den Kraftwerksbestand sowie Anschluss an die Fernwärmezentrale im HKW-Nord

Bei den beiden Kraftwerksneubauten (BMHW und NaThAN) handelt es sich um mehrgeschossige Anlagentechnikgebäude. Für beide Anlagen sind in Vorbereitungen dieser Ausschreibung bereits Vermessungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Baulogistikkonzepte und ein Verkehrskonzept (8 Szenarien) sowie konkrete Planungen für Straßenbauarbeiten auf dem Werksgelände von den SWM durchgeführt worden. Außerdem werden von Ende 2026 bis zur Mitte 2029 im Zuge des Neubaus der 110 kV Strecke Arbeiten auf und neben dem Kraftwerksgelände durchgeführt. Ausschlaggebend ist hier ausschließlich das Baulos 7 (siehe Anlage 17).

Die Baulogistikplanung hat die gesamte Realisierungszeit der Baumaßnahme von März 2027 bis Dezember 2037 planerisch abzubilden.
Die Erstellung der Baulogistikplanung ist im Zeitraum Februar 2027 bis November 2027 zu erbringen.
Das AHO-Heft Nr. 25 „Leistungen der Baustellenlogistik“ (Stand März 2011) dient den Vertragsparteien als gemeinsame Grundlage zur Beschreibung, Konkretisierung und Auslegung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen im Bereich der Baustellen- und Projektlogistik.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

1.2.1 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen und besondere Leistungen gemäß den Leistungsbildern aus Heft 25 der AHO.

Für jeden Kalendermonat des zu betrachtenden Realisierungszeitraums (von März 2027 bis Dezember 2037) ist ein Einzelplan im Format *.dwg und *.pdf zu erstellen (insgesamt 130 Monatspläne).
Sämtliche Monatspläne sind sowohl als bearbeitbare CAD-Datei (*.dwg) als auch als PDF-Datei zu liefern.
Die CAD-Dateien sind im Format .dwg zu liefern. Sie müssen mit den beim Auftraggeber eingesetzten marktüblichen CAD- und BIM-Systemen für 2D-, Architektur- und 3D-Planungen kompatibel sein oder eine gleichwertige verlustarme Weiterverarbeitung ermöglichen. Die Daten sind in einer Struktur aufzubauen, die eine verlustarme Weiterverarbeitung in den vorgenannten Softwareprodukten ermöglicht.

Hierzu sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:

- Lieferung im Dateiformat *.dwg (AutoCAD-kompatibel).
- Verwendung einer eindeutigen und nachvollziehbaren Layerstruktur.
- Trennung der dargestellten Inhalte nach Fachthemen (z. B. Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Verkehrswege, Kranflächen, Bauzäune und Sperrungen) auf separaten Layern.

Zur Ansicht

- Verwendung von Blöcken, Referenzen und Objekten entsprechend den Autodesk-Standards.
- Übergabe aller zur Nutzung erforderlichen externen Referenzen (XREF), Plotstile, Schraffuren, Schriftdateien und sonstigen Abhängigkeiten.
- Koordinatentreue Übergabe im projektspezifischen Koordinatensystem.
- Die CAD-Daten müssen für die Integration in BIM-basierte Planungsprozesse und die Weiterverarbeitung in Autodesk Revit 2026 geeignet sein.
- Sämtliche Texte, Symbole und Geometrien müssen editierbar übergeben werden.

Die PDF-Dateien sind zusätzlich als druckfähige Dokumente im Format DIN A0 bereitzustellen. Die PDF-Ausgabe muss maßstäblich, vollständig lesbar und mit den übergebenen CAD-Daten inhaltlich identisch sein.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bearbeitung einen CAD-Abwicklungsplan vorzulegen, in dem die Layerstruktur, Benennungsregeln, Datenorganisation sowie die Schnittstellen zum angebotenen CAD-System beschrieben werden.
Die Monatspläne sind entsprechend der jeweiligen Bearbeitungsstufe dieser Ausschreibung zu detaillieren, beginnend mit schematischen Darstellungen in Stufe 1 (als Kalkulationsgrundlage dient Anlage 7) bis hin zu den Detailplanungen in den Stufen 2 und 3.

Die Erstellung dieser Monatspläne erfolgt im Rahmen des Planungszeitraums von Februar 2027 bis November 2027.

Die Darstellung hat auf Basis eines einheitlichen Übersichts-Lageplans zu erfolgen und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- aktive Baufelder (mindestens mit Angaben zur genauen Lage, Größe und Zuwegung). Die Flächengrößen sind zusätzlich tabellarisch in Quadratmetern auszuweisen.
- aktive Baustelleneinrichtungsflächen (aktiv bedeutet, dass die Flächen im jeweiligen Monat für die Durchführung der Bauarbeiten genutzt werden). Die Flächengrößen sind zusätzlich tabellarisch in Quadratmetern auszuweisen.
- Lager- und Logistikflächen (mindestens mit Angaben zur genauen Lage, Größe und Zuwegung). Die Flächengrößen sind zusätzlich tabellarisch in Quadratmetern auszuweisen.
- Baustelleninterne und externe Verkehrswege, Zufahrten sowie zugehörige Stell- und Parkplatzflächen. Die Flächen der Stell- und Parkplatzflächen sind zusätzlich tabellarisch in Quadratmetern auszuweisen.
- Kranflächen bzw. mögliche Kranstandorte (mindestens mit Angaben zur genauen Lage, Größe und Zuwegung sowie zu den maximal möglichen Wirk- bzw. Schwenkbereichen unter besonderer Berücksichtigung der Freileitungen und 380-kV-Anlagen), in Form einer überschlägigen baulogistischen Machbarkeitsbetrachtung. Die Flächengrößen sind zusätzlich tabellarisch in Quadratmetern auszuweisen.
- Bauzäune und Zugangspunkte
- Sperrungen und wesentliche Einschränkungen von Verkehrswegen einschließlich Angabe der Art der Einschränkung
- Darstellung der im jeweiligen Monat geplanten Hauptaktivitäten mit wesentlichem Einfluss auf die Baulogistik sowie der hieraus resultierenden Flächen- und Verkehrsbedarfe.

Zur Ansicht

- Kosten- und Ressourcenabschätzung je Kalendermonat des betrachteten Realisierungszeitraums, mindestens gegliedert nach logistikrelevantem Personalaufwand, Logistikflächen, Verkehrsführung sowie wesentlichen Geräten und Betriebsmitteln. Zusätzlich ist zum Abschluss jeder Bearbeitungsstufe eine konsolidierte Gesamtübersicht zu erstellen. Die Kosten- und Ressourcenabschätzungen dienen ausschließlich dem Vergleich und der Bewertung logistischer Varianten und stellen keine Kostenberechnung im Sinne der DIN 276 dar.

Diese Planung baut auf den bestehenden Logistikkonzepten sowie den Anlagen 01 bis 18 dieser Ausschreibung auf.
Insbesondere sind die komplexen Abhängigkeiten zwischen den betrieblichen Belangen, den Anforderungen der Müllanlieferung, den Belangen der 380-kV- und 110-kV-Anlagen sowie den Neubauprojekten gemäß Kapitel 1.1 im räumlichen und zeitlichen Kontext zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den 130 Einzelplänen ist für jede Bearbeitungsstufe ein Rahmenterminplan im Format „*.mpp“ zu erstellen und dem Auftraggeber in bearbeitbarer Form zu übergeben. Der Detaillierungsgrad des Rahmenterminplans hat dem Bearbeitungsstand der jeweiligen Bearbeitungsstufe zu entsprechen. Mindestens sind sämtliche baulichen Maßnahmen mit geplantem Beginn und geplantem Ende als eigenständige Vorgänge abzubilden. Die Vorgänge sind durch die zur Darstellung des vorgesehenen Projektablaufs erforderlichen Anordnungsbeziehungen (Vorgänger- und Nachfolgerbeziehungen) miteinander zu verknüpfen. Darüber hinaus sind sämtliche bekannten terminrelevanten Abhängigkeiten und Schnittstellen zwischen den Maßnahmen im Terminplan abzubilden. Der Terminplan ist so aufzubauen, dass die Auswirkungen von Terminverschiebungen auf abhängige Vorgänge und Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt und ausgewertet werden können.

Die zu erbringenden Leistungen beinhalten alle Grundleistungen sowie alle besonderen Leistungen gemäß AHO-Heft 25 (Stand März 2011) und sind in Form eines Abschlussberichtes je Stufe zu dokumentieren und dem Auftraggeber digital zu übergeben. Die Beauftragung und die Abrufe erfolgten in 3 Stufen (s. Kapitel 3).

1.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

1.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die o.g. Maßnahme sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs zu erbringen.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme gemäß

Anlagen 04 bis 18

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

1.4.1 Wesentliche Ziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Zur Ansicht

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

1.4.2 Überprüfung der Ziele

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

1.4.3 Grundlagen der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Vorgaben und Vorleistungen gemäß Anlage 1 bis 18

1.4.4 Kostenziele

Soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs-, Überwachungs- und/oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat, hat er seine Leistungen im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgsverpflichtung so zu erbringen, dass die für die Gesamtmaßnahmen kostengünstigste Variante berechtet wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

1.4.5 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden:

Abschluss Stufe 1: 3 Monate nach Auftragserteilung

Für Stufe 2: Abschluss Entwurfsplanung: 2 Monate nach Fertigstellung Stufe 1

Abschluss Genehmigungsplanung: 2 Monate nach Fertigstellung Entwurfsplanung

Für Stufe 3: Abschluss Ausführungsplanung: 3 Monate nach Fertigstellung Stufe 2

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☒ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner den Terminplan. Im Rahmen der Planungsvertiefung wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen

zur Ansicht

überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.6 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer in geeigneter Form zu belegen bzw. nachzuweisen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren.

Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

1.4.7 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.8 Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den späteren Betrieb zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

1.4.9 Änderungen des Vertrags; Anordnungsrecht des Auftraggebers

1.4.9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen eines geänderten Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) auf Grund der Kosten- und Terminentwicklung oder anderer qualitativer, quantitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird.

1.4.9.2 Werden deshalb über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus geänderte oder zusätzliche Leistungen zur Erfüllung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers in Textform zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Der Auftragnehmer ist insbesondere auch verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen durchzuführen.

1.4.9.3 Im Übrigen wird für den Fall von Änderungen des Leistungsumfangs gemäß vorstehend 1.4.9.1 und 1.4.9.2 auf Ziffer 4 und 5 der BVB-Ing. und Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format:

Zur Ansicht

dwg (geeignet zur Bearbeitung mit AutoCAD 2026 oder AutoCAD Architecture 2026) bzw. als pdf) zu übermitteln. Leistungsbeschreibungen sind sowohl als pdf-Datei und als schnittstellenkonforme gaeb-Datei zu übermitteln.

Papierdokumente sind normengerecht anzulegen, DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben, sofern vom Auftraggeber gefordert.

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Vorgaben des Auftraggebers zur Übergabe von Arbeitsergebnissen sind ansonsten einzuhalten:

- Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (Anlage 03, VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

1.6 Koordination

☒ Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2) in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass Kollisionen und Überschneidungen vermieden werden, ein reibungsloser Bauablauf sichergestellt wird und die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

☐ *Die Koordinationsverpflichtung des Auftragnehmers im vorgenannten Sinne umfasst zusätzlich auch die übergeordnete Koordination der Objektplaners … und nach gemäß § 8 Abs. 3 HOAI gemäß Anlage 1 auf gesondert vergütet.*

☐ Der Auftragnehmer hat bei der Koordination der an den zu bearbeitenden Anlagengruppen fachlich Beteiligten (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2) in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so mitzuwirken und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass Kollisionen und Überschneidungen vermieden werden, ein reibungsloser Bauablauf sichergestellt wird und die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

2. Organisation der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach § 3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Alexander Kluß (PE-EA-BT)
Stellvertreter Sebastian Sparrer (PB-PG-PE)

2.2 Fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen fachlich Beteiligten für die Planung und Ausführung der Maßnahme.

- SWM Projektleitung BMHW, SWM Projektleitung NaThAN, SWM Projektleitung SPT, SWM Programmleitung PEN, SWM Projektleitung PEN-BASIS, SWM

Zur Ansicht

Projektleitung PEN PME, SWM Konzernsicherheit

- Generalplaner BMHW und Planungsteam NaThAN sowie Planungsteam SPT
- SWM Betrieb Erzeugung, SWM Betrieb FW-Netze, SWM Betrieb Gas-Netze, SWM Betrieb 380 kV-Anlagen, SWM Betrieb 110 kV Anlagen
- Betrieb AWM

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist vorgesehen:

Wird noch ergänzt.

2.3 Projektleitung/Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 **Besprechungen**

2.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☒ Der Auftragnehmer fertigt über die projektbezogenen Besprechungen und die Verhandlungen mit Behörden unverzüglich Protokolle an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

2.4.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Protokolle an. Diese legt er dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vor.

2.5 Projektleitung des Auftragnehmers

Sofern dies nicht bereits in einem vorausgehenden Vergabeverfahren erfolgt ist, ist der Projektleiter und dessen Stellvertreter dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

2.6 Ort der baulichen Umsetzung (HKW Nord)

Zur Ansicht

Das HKW Nord befindet sich außerhalb des Münchner Stadtgebiets knapp 7 km nordöstlich von Münchens Zentrum im Südwesten des Gemeindegebietes von Unterföhring. Das HKW Nord befindet sich verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe zum Föhringer Ring (St 2088). Das **Bestandsgelände** kann als weitestgehend eben angesehen werden. An den Untersuchungspunkten südlich des geplanten BMHW wurden Höhen um 510 m ü. NHN gemessen.

Seit 1964 betreiben die Stadtwerke München das HKW Nord. Hier werden in verschiedenen Anlagen Strom und Fernwärme aus Kohle, Erdgas, Restmüll und Klärschlamm gewonnen. Als erste Einheiten gingen 1964 und 1966 die Blöcke 1 und 2 mit einer kombinierten Müll- und Kohleverbrennung in Betrieb. Ihnen folgte 1983 der Block 3, in dem seit 1985 neben Müll auch Klärschlamm verbrannt wird. 1986 bis 1992 wurden die Altanlagen von Block 1 und 2 stillgelegt und durch neue, moderne Blöcke ersetzt.

Standortanschrift:
HKW Nord
Münchner Straße 22
85774 Unterföhring

2.7 **Standortbeschreibung** (HKW Nord)

Am Standort befinden sich heute folgende Erzeugungseinheiten:

- Die **Blöcke 1 und 3** dienen der thermischen Behandlung von Abfällen und liefern Strom und Abwärme für das Fernwärmenetz.
- Der mit Steinkohle bzw. Erdgas befeuerte **Block 2** dient als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage der Strom- und Fernwärmeversorgung
- Zwei Reserve- und Spitzenlast-Heizwerke mit 3 bzw. 4 gasgefeuerten Kesseln ergänzen die Erzeugungsanlagen von Block 1-3.

Die ausgekoppelte Fernwärme wird über die Fernwärmestation in Verbundleitungen eingespeist, welche die Heißwassernetze Nord und Freimann sowie das Dampfnetz Innenstadt versorgen.
Am Standort Nord befinden sich außerdem umfangreiche Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Blöcke 1, 2 und 3. Dazu gehören ein eigener Eisenbahnbetrieb sowie Einrichtungen mit zum Teil anlagen- und standortübergreifenden Servicefunktionen wie Materiallager, Werkstätten, Wasseraufbereitung und Labors.
Der Standort ist über ein Umspannwerk (110kV und 380kV) stromseitig sowohl an das städtische Versorgungsnetz als auch an das überregionale Netz angeschlossen.

Grundsätzlich können Flächen, Gebäude und Bauliche- sowie betriebliche Maßnahmen in drei Kategorien eingeteilt werden.
Kategorie 1: betrifft den Kraftwerksbetrieb (Betrieb; grün eingefärbt)
Kategorie 2: betrifft die Stromnetze (Netze; Gelb eingefärbt)
Kategorie 3: Baumaßnahmen (Erzeugungsprojekte; blau eingefärbt)

Zur Ansicht

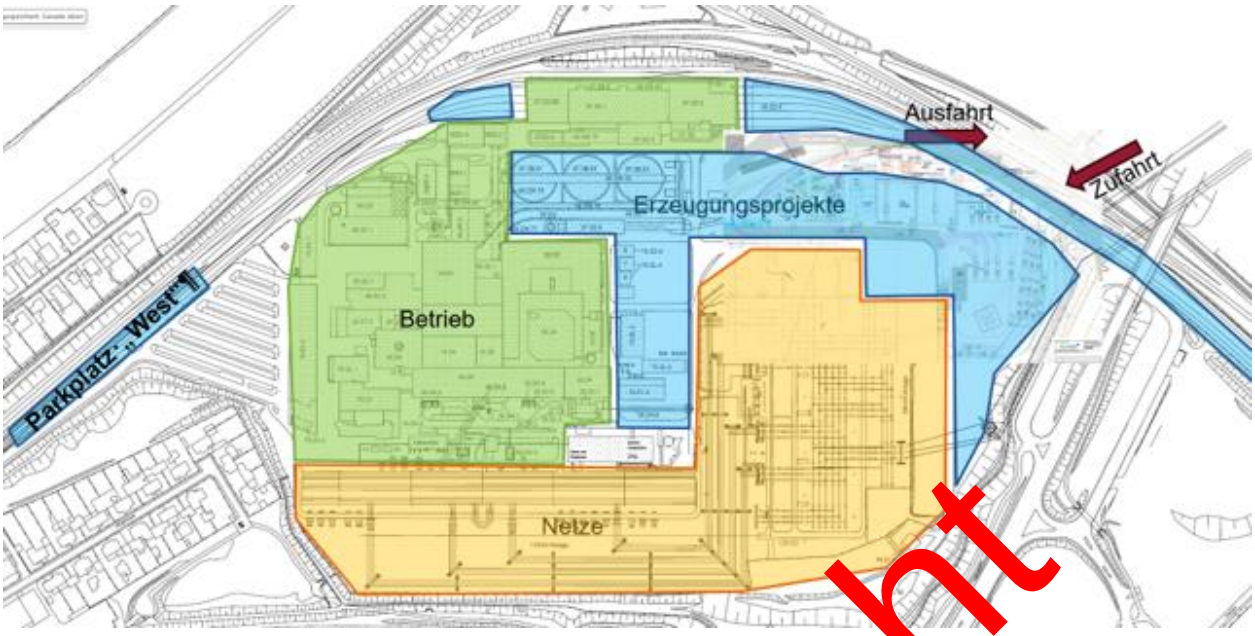

Abbildung 1: Skizze mit grober Übersicht der Flächenzuordnung



Abbildung 2: Skizze grobe Übersicht der Bauwerkszuordnung

zur Ansicht

Nach Errichtung der beiden Nachfolgeprojekte (BMHW / NaThAN) und weiterer Erzeugungsprojekte im Geothermie Bereich, sollen die Blöcke 1-3 (Bestand) sukzessive stillgelegt werden.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Leistungsstufen, die der Auftraggeber nach Ziffer 3.1 zunächst nicht beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags abruft.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1.

Gegenstand der Leistungsstufe 1 ist die Erstellung einer baulogistischen Grobplanung für die in Kapitel 1 beschriebenen Neubauprojekte von PEN unter Berücksichtigung der Anlagen 01 bis 19 dieser Ausschreibung. Dabei sind insbesondere die komplexen Abhängigkeiten zwischen den betrieblichen Belangen des Auftraggebers, den Anforderungen der Müllanlieferung des AWM sowie den Randbedingungen der 380-kV- und 110-kV-Anlagen zu berücksichtigen.

Die Leistungsstufe 1 umfasst die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 gemäß AHO-Heft 25 (Stand März 2011) sowie die in der AHO-Heft 25 beschriebenen Besonderen Leistungen.

Die für den gesamten Realisierungszeitraum zu erstellenden Monatspläne sind in dieser Leistungsstufe als schematische baulogistische Grobplanung auszuarbeiten.

3.2 Folgende Leistungsstufen 2 und 3

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:

Gegenstand der Leistungsstufe 2 ist die Fortschreibung, Vertiefung und Detaillierung der im Rahmen der Leistungsstufe 1 erarbeiteten Baulogistikplanung. Diese Leistungsstufe 2 umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der in Heft 25 der AHO-Schriftenreihe (Stand März 2011) beschriebenen Leistungsphasen (=LPH) 3 und 4.

In Leistungsstufe 2 sind die in Leistungsstufe 1 erarbeiteten Monatspläne unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Planungsstands zu konkretisieren und zu detaillieren.

Leistungsstufe 3:

Gegenstand dieser Stufe 3 ist die Weiterführung der Stufe 1 und 2 dieser Ausschreibung. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der in Heft 25 der AHO-Schriftenreihe (Stand März 2011) beschriebenen Leistungsphasen (=LPH) 5.

In Leistungsstufe 3 sind die in den Leistungsstufen 1 und 2 erarbeiteten Monatspläne auf Grundlage des fortgeschriebenen Planungsstandes weiterzuentwickeln und in dem für die Ausführungsplanung erforderlichen Detaillierungsgrad auszuarbeiten.

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 2 maximal 6 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars

Zur Ansicht

oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.4 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Das Vorhaben ist als komplexes Großprojekt mit einem Investitionsvolumen im hohen dreistelligen Millionenbereich und einer geplanten Projektlaufzeit von ca. 8 bis 11 Jahren zu betrachten. Die Realisierung erfolgt in mehreren Bau- und Projektabschnitten. Die Angebotskalkulation hat diesen Projektrahmen zu berücksichtigen.

Die Vergütung der Baulogistikleistungen erfolgt auf Grundlage von Leistungspauschalen gemäß Anlage 02. Die Pauschalen umfassen sämtliche zur vollständigen und vertragsgerechten Erbringung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen erforderlichen Aufwendungen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Pauschalen und gewährleistet eine transparente sowie nachvollziehbare Vergütung der geschuldeten Leistungen.

5. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 01	Leistungsverzeichnis
Anlage 02	Preisblatt
Anlage 03	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VHB EK_1.3) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 04	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten und Ingenieurleistungen
Anlage 05	Vermessungspläne (Anlage 05.1 bis 05.6)
Anlage 06	Baugrunduntersuchung BMHW
Anlage 07	Konzept Baulogistik (Anlage 07.1 bis 07.5)
Anlage 08	Konzept Straßenbau (Anlage 08.1 bis 08.4)
Anlage 09	Flächennutzungsplan (Anlage 09.1 bis 09.5)
Anlage 10	Aufstellungsplan BMHW
Anlage 11	Kampfmittelvorerkundung durch Luftbildauswertung
Anlage 12	Planung Fernwärme (Anlage 12.1 bis 12.3)
Anlage 13	Planung Spartentrasse (SPT), Anlage 13.1 bis 13.2
Anlage 14	Bauablaufkonzept
Anlage 15	Konzept Bauzaun Baustellenstraße
Anlage 16	Bauphasenplan BMHW (Anlage 16.1 bis 16.2)
Anlage 17	Konzept 110kV_Strecke
Anlage 18	Vorgaben Konzernsicherheit (wird erst nach Auftragserteilung übermittelt)

Zur Ansicht

zur Ansicht